

# Gerichtsgebühren – Art 47 GRC

Das die Gerichtsgebühren bei Zivilprozessen mit hohen Streitwerten verfassungswidrig sind, weil sie den Grundsatz von „fair trial“ verletzen, ist evident. Gerichtsgebühren, die prozentuell vom Streitwert erhoben werden und nach oben nicht gedeckelt sind, stellen praktisch eine Umsatzsteuer auf den Streitwert dar, stehen in keinem Verhältnis zur staatlichen Leistung und sind für Parteien, die finanziell nicht bedürftig sind, also die Verfahrenshilfe nicht in Anspruch nehmen können, eine ungerechtfertigte Behinderung im Zugang zum Gericht.

Zum Thema der Behinderung des Zuganges zum Recht durch die Höhe von Gerichtsgebühren hat der EGMR unter anderem im Fall *Kreuz gegen Polen* erkannt, dass eine Gebührenbelastung, die höher ist als ein durchschnittliches Jahresgehalt im betroffenen Land, eine unzulässige Behinderung der Rechtsverfolgung und damit eine Verletzung des Grundsatzes von „fair trial“ (Art 6 MRK) darstellt;<sup>1)</sup> in diesem Sinn auch *Kniat gegen Polen*.<sup>2)</sup>

Ungeachtet dieser klaren Haltung des EGMR zum Grundsatz, die Dienste der Justiz ohne unsachliche finanzielle Hürden in Anspruch nehmen zu können, judiziert der VfGH – besser gesagt judiziert nicht –, indem er, man könnte fast meinen in fiskalischem Gehorsam, bei Parteien, die keine Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen können, die Behandlung von Beschwerden gegen exzessiv hohe Gerichtsgebühren in ständiger Praxis ganz einfach ablehnt.<sup>3)</sup> Er stützt sich dabei auf Art 144 Abs 2 B-VG in Verbindung mit § 19 Abs 3 Z 1 VerfGG.

Österreichische Beschwerden zum Thema Gerichtsgebühren scheiterten beim EGMR bisher deshalb, weil auf die Verfahrenshilfe und die Herabset-

1) EGMR 28249/95, *Kreuz v Poland*.

2) EGMR 71731/01, *Kniat v Poland*.

3) ZB Beschluss B 1523/03 (Gerichtsgebühren von rund 5,3 Mio S bei der Klage eines Masseverwalters über 100 Mio S); VfSlg 11.298/1987, 11.751/1988 ua.

zungsmöglichkeit in Härtefällen gem § 9 GEG<sup>4)</sup> hingewiesen wurde oder zuletzt an der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde offenbar deshalb, weil der EGMR mit Beschwerden vor allem aus Staaten außerhalb der EU überhäuft ist und er das Thema der Gebührenhöhe bei nicht bedürftigen Klägern ohnehin schon geklärt hat.<sup>5)</sup>

Mit dem Vertrag von Lissabon aus 2009 wurden mit der aus diesem Anlass wirksam gewordenen Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) die in der MRK und den europäischen Verfassungstraditionen verankerten Grundrechtsprinzipien formell auf die Ebene des europäischen Primärrechtes erhoben und detaillierter als in der MRK geregelt. Damit hat der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene eine wesentliche Verstärkung erfahren. Grundrechtlich geschützte Rechtspositionen genießen nun Anwendungsvorrang, sind also von Gerichten der Union auch ungeachtet entgegenstehender innerstaatlicher Normen unmittelbar anzuwenden und lösen in Zweifelsfällen Vorlagepflicht an den EuGH (Art 267 AEUV) aus.

Es steht also im Rahmen der individuellen Anspruchsverfolgung nicht mehr bloß die innerstaatliche Grundrechtsordnung und die im Nachhinein im Fall einer Grundrechtsverletzung oft wirkungslos bleibende Verurteilung Österreichs durch den EGMR

zur Verfügung, sondern es besteht in der Anspruchsverfolgung ein individuell durchsetzbarer Rechtsanspruch. Die GRC als Teil der europäischen Verträge schafft im Wege der Möglichkeit der Anrufung des EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens die unmittelbare Geltung von Grundrechtspositionen. Eine Verletzung der in Art 47 GRC verankerten Verfahrensgarantie ist demnach schon im Ausgangsverfahren von den Gerichten zu berücksichtigen; hier also vom Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gegen den Gebührenbescheid des Präsidenten des infrage kommenden Oberlandesgerichtes und erforderlichenfalls im Rahmen der Revision an den VwGH und der Beschwerde an den VfGH.

Es wäre daher nun auch dem VfGH als vorlagepflichtigem Gericht verwehrt, sich mit einer Ablehnung der Behandlung der Beschwerde – so wie bisher – aus der Affäre zu ziehen.

RA Dr. Wolfgang Leitner

4) 35123/05, *Urbanek v Austria*, mit abweichender concurring opinion der Richter Christos Rozakis und David Spielmann.

5) Vgl Anm 1 und 2.